

ordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 327) mit Ausschluß jedes sonstigen Gebührenanspruches, nachstehende Vergütungen bewilligt:

- a) für jeden auf amtliches Verlangen erteilten Auszug einer in den hypothekensamtlichen Registern bestehenden Einschreibung, dann für jede aus gleicher Veranlassung erteilte Bescheinigung über das Nichtbestehen einer hypothekensamtlichen Einschreibung eine Gebühr von dreißig Pfennig,
- b) für jeden gemäß Art. 49 Abs. 4 des eingangs bezeichneten Gesetzes auf Antrag eines Berechtigten zu bewirkenden Vermerk eine Gebühr von zwanzig Pfennig.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 8. November 1887.

**L u i t p o l d**

des Königreichs Bayern Herzog.

Dr. v. Kirdel. *Schr. v. Feilich.* *Schr. v. Leonrod*

Auf Allerhöchsten Befehl:  
der General-Secretär:  
Ministerialrath v. Kastner.

Nr. 16217.

Bekanntmachung, die Aenderung der Benennung des k. Communalvorstandes  
Münchweiler a. d. Gl. betreffend.

**Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.**

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, haben unter'm 31. October l. Jv. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das